

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 13.11.2006
Dezernat I	Amt FB 32	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0314/06

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	21.11.2006	nicht öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.12.2006	öffentlich

Thema: Auswertung der Open-Air-Saison einschließlich der Anzeigepflicht von Musikveranstaltungen

In der Stadtratssitzung am 06.04.2006 stellte die Verwaltung ihr Konzept (I0045/06) zum Umgang mit Open-Air-Veranstaltungen vor.

Dieses hat zum Ziel, öffentliche Musikveranstaltungen im Freien einerseits auch weiterhin zu ermöglichen, aber andererseits soweit zu reglementieren, dass sie für die betroffenen Anwohner für zumutbar erachtet werden können.

Zeitgleich hatte der Stadtrat die Änderung der Gefahrenabwehrverordnung beschlossen, deren wesentlicher Inhalt die Aufnahme einer Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen war.

Hierdurch sollte die Verwaltung in die Lage versetzt werden, rechtzeitig von jeder Musikveranstaltung Kenntnis zu erlangen, um das Open-Air-Konzept umfassend umsetzen zu können.

Bis zum 30.04.2006 wurden zunächst alle Veranstalter durch eine Veröffentlichung in der „Volksstimme“ aufgefordert, ihre beabsichtigten Open-Air-Veranstaltungen der Saison 2006 bei der Verwaltung anzumelden.

In Auswertung dieser Meldungen wurde dann für die jeweiligen Einwirkungsgebiete ein Veranstaltungsplan erstellt. Dabei wurde der Grundsatz beachtet, dass sog. seltene Störereignisse mit 55 dB(A) nur freitags oder samstags stattfinden sollen und dass zwischen diesen Störereignissen ein 14-tägiger Abstand eingehalten werden muss.

Lediglich für die Studentenparty im Rotehornpark wurde hiervon ausnahmsweise abgewichen. Die Veranstaltung fand an einem Mittwoch statt und hat dadurch auch den 14-tägigen Rhythmus der seltenen Störereignisse nicht eingehalten. Für diese Ausnahme waren jedoch nachvollziehbare Gründe vorhanden, zum einen sind viele Studenten am Wochenende nicht in Magdeburg, zum anderen ist die Studentenparty fester Bestandteil der Magdeburger Studententage und somit auch zeitlich nicht verschiebbar.

Der am stärksten genutzte Bereich war auch in 2006 der Stadtpark Rotehorn mit 8 Open-Air-Veranstaltungen, gefolgt vom Flughafengelände mit 7 Veranstaltungen.

Für die Einwirkungsgebiete Innenstadt, Olvenstedt und Ottersleben wurden nur je zwei bzw. eine Veranstaltung angemeldet. Allerdings gehen diese Veranstaltungen über mehrere Tage (Stadtfest, Olvenstedter Kirschblütenfest, 3. Magdeburger Rocknacht). Da die Anzahl der seltenen Störereignisse in diesen Gebieten ohnehin nicht ausgeschöpft wird, wurde festgelegt, dass an den aufeinander folgenden Veranstaltungstagen Freitag, Samstag und Sonntag (Stadtfest) bzw. Freitag und Samstag (Olvenstedter Kirschblütenfest, 3. Magdeburger Rocknacht) jeweils die 55 dB(A) in der Nachtzeit gelten.

Im Bereich des Rotehornparks und des Flughafens konnten aufgrund von zeitlichen Überschneidungen einigen Veranstaltern keine 55 dB(A) für ihre Veranstaltung zuerkannt werden. Sie wurden darüber informiert. Gleichzeitig wurden ihnen die noch für seltene Störereignisse zu vergebenden Wochenenden angeboten. Im Bereich Rotehornpark beließen es die Veranstalter beim angezeigten Termin. Die Veranstaltungen wurden dann mit den allgemein gültigen Dezibelwerten von 40 bzw. 45 dB(A) durchgeführt.

In einem Überschneidungsfall im Bereich Flughafen zog der Veranstalter die Anmeldung zurück.

Der erstellte Veranstaltungsplan wurde in der „Volksstimme“ veröffentlicht, um den Anwohner im Vorfeld Gelegenheit zu geben, sich auf die Veranstaltungen einzustellen.

Insgesamt wurden in diesem Jahr 33 Open-Air-Veranstaltungen durch Ordnungsverfügung begleitet.

Bereits zum Auftakt der Open-Air-Saison wurde die Landeshauptstadt mit einer Anwohnerklage konfrontiert, welche die Untersagung bzw. Beschränkung der Studentenparty am 15.06.2006 im Rotehornpark zum Ziel hatte.

Im Ergebnis des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens lehnte sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht die Klage der Anwohner ab. Inhaltlich bestätigten beide Gerichte die Verwaltungspraxis zu den Open-Air-Veranstaltungen.

Die Veranstaltungen selbst wurden regelmäßig von Seiten des Stadtordnungsdienstes begleitet und überprüft. Allgemein wurden die Vorgaben der Ordnungsverfügungen durch die Veranstalter akzeptiert und umgesetzt.

Lediglich bei zwei Veranstaltungen wurden deutliche Lärmwertüberschreitungen festgestellt. Hier wurden die jeweils angedrohten Zwangsgelder von 2.000 € festgesetzt.

In einem dieser Fälle wurde zudem die Veranstaltung durch den Stadtordnungsdienst aufgrund permanenter Lärmwertüberschreitungen vorzeitig beendet. Gegen den betroffenen Veranstalter wurde zusätzlich ein Bußgeld festgesetzt. Außerdem wird für die folgende Saison seine Eignung als Open-Air-Veranstalter in Zweifel gezogen.

Die Anzahl der Anwohnerbeschwerden war nach Einschätzung des FB 32 geringer als in den Vorjahren, was auf eine größere Toleranz bezüglich der Open-Air-Praxis schließen läßt. Einschränkend muss man allerdings anführen, dass auch bestimmte Wettereinflüsse, wie z.B. die Windrichtung die Betroffenheit der Anwohner positiv oder negativ beeinflussen kann. Eine vollständige Akzeptanz sämtlicher betroffener Anwohner bezüglich der Veranstaltungen wird ohnehin nicht zu erreichen sein. Hier sind die Erwartungshaltungen bezüglich des Umgangs mit lärmintensiven Open-Air-Veranstaltungen in der Landeshauptstadt zu unterschiedlich.

Die neu eingeführte Anzeigepflicht erwies sich in der Praxis als geeignetes Mittel, um im Vorfeld die notwendigen Kenntnisse zu den Veranstaltungen zu erlangen.

Fast alle Veranstalter hielten die gesetzte Anzeigefrist ein. Teilweise mussten sie über diese Neuregelung zunächst informiert werden. Lediglich im Fall eines Veranstalters kam es mehrmals zu deutlichen Fristunterschreitungen. Da Hinweise hier offensichtlich wirkungslos blieben, wurde nachträglich ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Nicht angezeigte öffentliche Musikveranstaltungen, welche aufgrund von Anwohnerbeschwerden erst nachträglich bekannt wurden, sind in diesem Jahr im FB 32 nicht erfasst worden.

Eine Be- oder gar Verhinderung bestimmter Musikveranstaltungen aufgrund der Anzeigepflicht wurde im übrigen von keinem Veranstalter angeführt.

Holger Platz